

STADT OBER-RAMSTADT

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN (SFRichtl)

Präambel:

Diese Sportförderrichtlinien gelten für alle gemeinnützig anerkannten Vereine, deren ehrenamtliches Engagement im Bereich des Sports liegt, auch wenn Teilbereiche des Vereins eine kulturelle, musikalische oder gesellschaftliche Ausrichtung haben

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
B. FÖRDERUNGSBERECHTIGUNG UND AUFNAHME IN DIE FÖRDERUNG	2
C: VERFAHREN	3
I. Anträge	3
II. Bewilligung, Auszahlung	3
III. Kostenunterschreitung, Änderung der Zweckbestimmung	3
IV. Verwendungsnachweis	4
D. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	4
I. Allgemeine Vereinsarbeit im Jugendbereich	4
II. Erwerb langlebiger Geräte und Gegenstände	4
III. Vereinseigene, städtische, kreiseigene und gemietete Anlagen	5
(1) Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen	5
(2) Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Anlagen	5
(3) Überlassen der städtischen und kreiseigenen Anlagen	6
(4) Gemietete Anlagen	6
IV. Ausrichtung von kulturellen örtlichen Veranstaltungen	6
V. Vereinsjubiläen	6
VI. Nicht vereinsgebundene Tätigkeit	7
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Richtlinien zur Förderung von ortsansässigen gemeinnützig anerkannten Vereinen (Sportförderungsrichtlinien)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Stadt Ober-Ramstadt fördert die örtlichen Vereine und sonstigen Organisationen, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.
- (2) Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden.
- (3) Die Stadt stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Mittel zur Verfügung. Über die Verwendung entscheidet der Magistrat. Über Baukostenzuschüsse mit einem Investitionsbetrag (anerkannte zuwendungsfähige Kosten) von mehr als 50.000 EUR entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Der Magistrat wird in begründeten Einzelfällen ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsmittel von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.
- (5) Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtungen für die Stadt Ober-Ramstadt kann daraus nicht abgeleitet werden.

Nach diesen Richtlinien werden nachstehende Zwecke gefördert:

- a. Allgemeine Vereinsarbeit im Jugendbereich
- b. Erwerb langlebiger Geräte und Gegenstände
- c. Neubau, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Anlagen
- d. Sportliche und kulturelle Begegnungen
- e. sonstige Aktivitäten

B. FÖRDERUNGSBERECHTIGUNG UND AUFNAHME IN DIE FÖRDERUNG

- (1) Gefördert werden alle Vereine und Organisationen nach Abschnitt A.(1):
 - a. die einem Fachverband bzw. einer Anschlussorganisation angehören, die vom Land Hessen als förderungswürdig anerkannt sind,
 - b. deren Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes nachgewiesen ist,
 - c. die ihren Vereinssitz im Gebiet der Stadt haben,
 - d. d) die auf Antrag nach 3. zur Förderung aufgenommen wurden.
- (2) Bei Förderungen nach Ziffer D 3 und D4 gilt zusätzlich folgendes:
 - a. die mindestens 30 Mitglieder haben.
 - b. die einen monatlichen Mindestbeitrag von 5,00 EUR/pro Erwachsenen erheben.

- (3) Nach diesen Richtlinien werden **nicht** gefördert:
- a. die Träger der freien Wohlfahrtspflege,
 - b. Parteien, deren Organisationen sowie andere politische Gruppierungen
 - c. und Vereine, denen Mittel direkt aus dem Haushalt der Stadt gewährt werden.
- (4) Zur Aufnahme in die Förderung ist ein schriftlicher Antrag mit Nachweis nach 1 a) - c) zur Entscheidung beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt einzureichen.
- (5) Der Magistrat kann auf Antrag Vereine, deren Ziele und Aufgaben **förderungswürdig** sind, ohne den Nachweis nach Ziffer (1) b erbringen zu können, zur Förderung nach Abschnitt D Ziffer IV. und Ziffer V. zulassen.

C. VERFAHREN

I. Anträge

- (1) Zuschüsse müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Vereins (Vorsitzende/r des Hauptvereins), nicht einzelner Abteilungen oder Vorstandsmitglieder.
- (2) Die im folgenden Maßnahmenkatalog genannten Antragsfristen sind grundsätzlich einzuhalten.

II. Bewilligung, Auszahlung

- (1) Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel und gibt die Art und Weise der Auszahlung an. Die Bewilligungsbedingungen sind durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins schriftlich anzuerkennen.
- (2) Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden.
- (3) Zuschüsse werden grundsätzlich **nicht** bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen wurde oder Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.
- (4) Sind für gleiche Maßnahmen im Vorjahr bereits Zuschüsse gezahlt worden, so kann eine neue Bewilligung und Auszahlung nur dann erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß vorgelegt worden ist.

III. Kostenunterschreitung, Änderung der Zweckbestimmung

- (1) Sofern die tatsächlichen Kosten unter der Summe des Kostenvoranschlages zurückbleiben, ist der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote zu verringern.
- (2) Der Zuschussempfänger hat eine geplante Änderung der Zweckbestimmung vorab schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Vor Inangriffnahme der Maßnahme ist der geänderte Bewilligungsbescheid abzuwarten.
- (3) Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung des Magistrats für einen anderen Zweck verwandt, oder werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

- (4) Vorsätzlich unrichtige Angaben in den Antragsunterlagen führen zum Ausschluss von der Förderung. Fördermittel, die nach diesen Angaben gewährt wurden, sind zurückzuzahlen.

IV. Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuschussempfänger hat der Stadt über die Förderungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen.
- (2) Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis (schriftliche Bestätigung des Vereins über den Stand der Maßnahme) vorzulegen.
- (3) Die Nachweise sind jeweils bis spätestens **1. April** des auf die Förderung folgenden Jahres beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt einzureichen.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind die Gesamtkosten, die im Vereinsantrag genannt sind, nachzuweisen. Der Nachweis der Zuschusssumme genügt nicht.
- (5) Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorliegt.
- (6) Der Nachweis entfällt für Zuschüsse, die den Vereinen ohne Antrag und/oder gemäß besonderen Berechnungsverfahren gewährt werden.
- (7) Der Nachweis entfällt auch dann, wenn im Antrag bereits Unterlagen gefordert sind, die einem Verwendungsnachweis entsprechen.
- (8) Der Verwendungsnachweis hat die quitierte Originalrechnung zu enthalten bzw. die Rechnung zusammen mit dem vom Geldinstitut quitierten Überweisungsbeleg oder dem zugehörigen Bankauszug im Original.

D. FÖRDERUNGSMASSENNAHMEN

I. Allgemeine Vereinsarbeit im Jugendbereich

- (1) Die Stadt gewährt auf Antrag eine jährliche Zuwendung von **10,00 EUR je Mitglied** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Vereine haben bis **31. März** des laufenden Jahres ihren jeweiligen Mitgliederstand getrennt nach Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und darüber mit Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres dem Magistrat zu melden. Die jährliche Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen an den jeweiligen Fachverband ist in Kopie beizufügen.

II. Erwerb langlebiger Geräte und Gegenstände

- (1) Zum Erwerb von Geräten und Gegenständen, die mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können und deren einzelner Anschaffungspreis über dem nach § 6 (2) EstG geltenden Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt, wird dem Verein auf Antrag 15 v.H. der Kosten als Zuschuss gewährt.
Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Sachaufwendungen beträgt pro Verein und Haushaltsjahr 250,00 EUR. Dazu zählen nicht Transportgeräte, Bälle, Ballschränke, Videoanlagen, Sport- und andere Bekleidung.

- (2) Der Antrag ist bis spätestens **1. September** einzureichen, um eine Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan des Folgejahres zu ermöglichen.
- (3) Dem Antrag ist beizufügen:
- Finanzierungsplan mit Ausweisung der Eigenleistungen
 - Angebote bzw. Kostenvoranschläge der Lieferanten
 - Nachweis der Beantragung möglicher Zuschüsse bei Kreis, Land oder Spitzenverband

III. Vereinseigene, städtische, kreiseigene und gemietete Anlagen

(1) Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen

- Auf Antrag wird zu diesen investiven Maßnahmen ein **Zuschuss von 10 v.H.** der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist der Nachweis von Vor- und Eigenleistungen sowie der Nachweis der Antragstellung nach Abschnitt II (3) c.
- Neben dem Zuschuss kann den Vereinen für Baumaßnahmen im Bereich des Sportes ein **Darlehen von in der Regel 20 v.H.** der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung bzw. zu dem im Darlehensvertrag festgelegten Zeitpunkt mit jährlich 1 v.H. zu verzinsen.
- Der jeweilige Antrag ist bis zum **1. August** beim Magistrat einzureichen, um bei Anerkennung die Einstellung in den Haushalt des Maßnahmenjahres und evtl. Folgejahres sicherzustellen. Dem Antrag ist beizufügen:
 - Finanzierungsplan mit Kostenanschlägen, Bauvoranfrage, Ausweisung der Eigenleistungen
 - letzter Jahresabschluss
 - Nachweis der Beantragung möglicher Zuschüsse bei Kreis, Land oder Spitzenverband
- Der Abschnitt "Verfahren" ist zu beachten. Liegen die tatsächlich entstandenen Kosten unter den bei der Zuschussgewährung angenommenen Kosten, so ist der über die 10 v.H. hinausgehende Anteil des Zuschusses zurückzuzahlen.

(2) Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Anlagen

- Vereine mit vereinseigenen Anlagen erhalten Zuwendungen für laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten als Ausgleich gegenüber Vereinen, die nur städtische oder kreiseigene Einrichtungen benutzen.
- Der Zuschuss wird auf Antrag aus den Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom etc.) und den Materialkosten für die Unterhaltung der Gebäude und Flächen errechnet. Dazu wird **40 v.H.** der Kosten aus dem der Antragstellung vorangehenden Jahr als Zuschuss für das Jahr der Antragstellung festgelegt. Der Höchstbetrag wird auf maximal 5.000 EUR festgesetzt.
- Es werden nur die Betriebs- und Materialkosten für die Unterhaltung von Räumen und Flächen, die für die Vereinszwecke benötigt werden, gerechnet. Dazu zählen keine Gesellschaftsräume.

(3) Überlassen der städtischen und kreiseigenen Anlagen

- a. Die Stadt stellt den nach den Förderungsrichtlinien anerkannten Vereinen Einrichtungen für **Trainingszwecke und Wettkämpfe** unentgeltlich zur Verfügung. Belegungspläne, Benutzungsordnungen, Miet- und Benutzungsverträge regeln die Nutzung; die angeforderten Versicherungsunterlagen sind vorzulegen.
- b. Soweit die Nutzung von kreiseigenen Hallen erfolgt, finden die vom DA-Di-Werk, Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg aufgestellten Benutzungs- und Vergabeordnungen Anwendung.

(4) Gemietete Anlagen

- a. Vereine mit Aufwendungen für gemietete Anlagen erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss von **10 v.H.** der Mietkosten. Der Zuschuss pro Verein für die gemieteten Anlagen, darf 250,00 EUR im Jahr nicht übersteigen. Als Nachweis sind der Mietvertrag und eine Auflistung der Trainings- und Wettkampfstunden, die in dem gemieteten Objekt abgehalten werden, vorzulegen.

IV. Ausrichtung von kulturellen örtlichen Veranstaltungen

- (1) Öffentliche kulturelle Veranstaltung (wie z.B. Konzerte, Vereins- oder Volkstanzaufführungen, Laienspiele, Damen- und Herrensitzungen <Faschingsveranstaltungen>, Kerb oder ähnliches), die von örtlichen Vereinen mit überwiegend eigenen Mitgliedern durchgeführt werden, werden bei Kostenunterdeckung auf Antrag mit bis zu 500,00 EUR **bezuschusst**. Es wird max. 1 Veranstaltung des gleichen Ausrichters pro Jahr anerkannt. Über den Zuschuss entscheidet der Magistrat im Einzelfall.
- (2) Zur Abrechnung ist mit dem Antrag eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben mit Aufführung von Leistungen Dritter, sowie der letzte Jahresabschluss des Vereins beim Magistrat einzureichen.

V. Vereinsjubiläen sowie Sport- und Kulturveranstaltungen

- (1) Bei Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen gewährt:

a. bei 25 Jahren	100,00 EUR
b. bei 50 Jahren	200,00 EUR
c. bei 75 Jahren und darüber bei jeweils Vielfachem von 25 Jahren(100, 125 usw.)	300,00 EUR
- (2) Bei Jubiläen, abweichend von den Ziffern V (1), gewährt die Stadt eine Zuwendung in Höhe von 75,00 EUR.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt bei Sport- und Kulturveranstaltungen für Jugendliche Sachpreise bis zu einem Betrag von 100,00 EUR pro Verein und Jahr zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ein formloser Antrag des Vereins ist bis zum **1. April** des Jubiläumsjahres vorzulegen.

VI. Nicht vereinsgebundene Betätigung

- a. Die sportliche oder kulturelle Betätigung nicht vereinsgebundener Einwohner wird durch organisatorische Hilfen bei der Gestaltung und durch Bereitstellung von Einrichtungen und Geräten, soweit möglich auch finanziell, gefördert.

- b. Auf Antrag können, wenn möglich, städtische Einrichtungen benutzt werden. Hierbei hat die Belegung durch Vereine Vorrang.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Stadtverordnetenversammlung Ober-Ramstadt hat am 28.06.2013 vorstehende Richtlinien zur Förderung der ortsansässigen Vereine und sonstigen Organisationen (Sportförderungsrichtlinien) beschlossen.

Diese Richtlinien treten **rückwirkend zum 01.01.2013** in Kraft, gleichzeitig treten die Vereinsförderungsrichtlinien vom 01.01.1991 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 1. Juli 2013

Der Magistrat:

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ober-Ramstadt wurden gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 4. Juli 2013 (Ausgabe 27/2013) öffentlich bekannt gemacht.

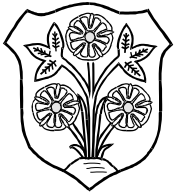
Sie treten damit rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Die bisherigen Vereinsförderungsrichtlinien treten damit zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 8. Juli 2013

Der Magistrat:

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister



DER MAGISTRAT DER STADT OBER-RAMSTADT

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt hat in ihrer Sitzung am 21.12.2017 folgende

1.Änderung **zur Sportförderungsrichtlinie vom 01.07.2013**

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In Abschnitt D Förderungsmaßnahmen, Nr. I Allgemeine Vereinsarbeit im Jugendbereich wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt gewährt auf Antrag eine jährliche Zuwendung von **15,00 Euro je Mitglied** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung zur Sportförderungsrichtlinie der Stadt Ober-Ramstadt vom 01.07.2013 tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

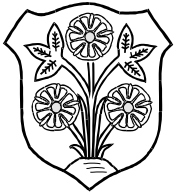
Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 1. Änderung zur Sportförderungsrichtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ober-Ramstadt, den 15.01.2018

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister



DER MAGISTRAT DER STADT OBER-RAMSTADT

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt hat in ihrer Sitzung am 21.05.2025 folgende

2.Änderung **zur Sportförderungsrichtlinie vom 01.07.2013**

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

2. In Abschnitt D (Förderungsmaßnahmen), Nr. III (Vereinseigene, städtische, kreiseigene und gemietete Anlagen) wird Absatz 1 (Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen

- a. Auf Antrag wird zu diesen investiven Maßnahmen ein **Zuschuss von 10 v.H.** der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist der Nachweis von Vor- und Eigenleistungen sowie der Nachweis der Antragstellung nach Abschnitt II (3) c.
- b. Neben dem Zuschuss kann den Vereinen für Baumaßnahmen im Bereich des Sportes ein **Darlehen von in der Regel 20 v.H.** der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung bzw. zu dem im Darlehensvertrag festgelegten Zeitpunkt zu einem festen jährlichen Zinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem bei Kreditgewährung aktuell gültigen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank.
- c. Der jeweilige Antrag ist bis zum **1. August** beim Magistrat einzureichen, um bei Anerkennung die Einstellung in den Haushalt des Maßnahmenjahres und evtl. Folgejahres sicherzustellen. Dem Antrag ist beizufügen:
 - Finanzierungsplan mit Kostenanschlägen, Bauvoranfrage, Ausweisung der Eigenleistungen
 - letzter Jahresabschluss
 - Nachweis der Beantragung möglicher Zuschüsse bei Kreis, Land oder Spitzenverband
- d. Der Abschnitt "Verfahren" ist zu beachten. Liegen die tatsächlich entstandenen Kosten unter den bei der Zuschussgewährung angenommenen Kosten, so ist der über die 10 v.H. hinausgehende Anteil des Zuschusses zurückzuzahlen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderung zur Sportförderungsrichtlinie der Stadt Ober-Ramstadt vom 01.07.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 2. Änderung zur Sportförderungsrichtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ober-Ramstadt, den 04.06.2025

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Tobias Silbereis
Bürgermeister